

Sachdokumentation:

Signatur: DS 551

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/551



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Bern, 15. März 2017

Bericht des Bundesrats «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen»

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH zuhanden der SPK-N¹

1 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH begrüsst den Vorschlag des Bundesrats, den Status der vorläufigen Aufnahme grundlegend zu überdenken. Aus Sicht der SFH ist die vorläufige Aufnahme durch einen dauerhaften und stabilen Schutzstatus zu ersetzen.

Vorläufig Aufgenommene haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge und bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz. Dementsprechend darf der Status nicht als «vorläufig» bezeichnet werden. Zudem ist eine rasche und nachhaltige Integration und Teilhabe sowohl im Interesse der Betroffenen, als auch der Schweizer Gesellschaft.

Als Voraussetzung dafür brauchen alle Schutzberechtigten einen gleichberechtigten Zugang zu folgenden grundlegenden Rechten:

- Die **Arbeitsmarktintegration** muss gefördert werden. Es muss verstärkt in Massnahmen zur Berufsbildung investiert werden.² Da Mobilität eine wichtige Voraussetzung für die Arbeitsintegration ist, muss auch der **Kantonswechsel** erleichtert werden.
- Die Einschränkungen beim **Familiennachzug** müssen abgeschafft werden. Denn auch dieser ist für die Integration zentral.
- Die heutigen Einschränkungen der **Reisefreiheit** sind nicht gerechtfertigt und müssen abgeschafft werden.
- Die **Sozialhilfe** soll im gleichen Umfang wie für anerkannte Flüchtlinge gewährt werden.

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7



¹ Eine längere Version der Position ist auf Anfrage erhältlich.

² Vgl. dazu auch die Forderungen der SKOS für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, 13. Januar 2017, http://www.skos.ch/fileadmin/migrated/content_uploads/2017_MM_Arbeitstatt_Sozialhilfe-d_01.pdf.

2 Einschätzung zum Bericht des Bundesrates

2.1 Variante 1: Aufenthaltsbewilligung B

Die Variante 1 bietet einige Vorteile in Bezug auf die gewährten Rechte. Allerdings besteht wichtiger Anpassungsbedarf in Bezug auf den Personenkreis und die zuständige Behörde.

Vorteile

- Die betreffenden Personen erhalten eine klare Rechtsstellung, angelehnt an diejenige von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl.
- Sie erhalten einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Der Kantonswechsel ist ohne Wartefrist möglich.
- Der Familiennachzug ist ohne Wartefrist möglich.

Anpassungsbedarf

- **Eingeschränkter Personenkreis:** Die Variante 1 sieht vor, dass nur Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Personen, denen Folter droht, oder die sehr schwer krank sind, vom SEM einen Schutzstatus erhalten können. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge würden nach wie vor eine vorläufige Aufnahme erhalten. Der Schutzbedarf von Personen, die aus medizinischen oder anderen humanitären Gründen nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können, würde gemäss Variante 1 neu von den Kantonen beurteilt werden. Dies würde aus Sicht der SFH zu einer uneinheitlichen und komplizierten Regelung und zu administrativem Mehraufwand führen. Aus Sicht der SFH sollten sämtliche Personen mit Schutzbedarf gemäss der heutigen vorläufigen Aufnahme einen einheitlichen Schutzstatus erhalten.
- **Zuständige Behörde:** Einen Teil der Fälle in die Zuständigkeit der Kantone zu delegieren, würde das Verfahren unnötig verlängern und komplizierter machen. Es würde zu einer uneinheitlichen Praxis zwischen den Kantonen führen. Das SEM hat die inhaltliche Fachkompetenz zur Beurteilung dieser Fragen. Da die Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung für die Kantone ein finanzielles Risiko darstellen würde, ist zudem fraglich, ob sie dazu bereit wären. Aus Sicht der SFH sollten deshalb alle Fälle vom SEM beurteilt werden.
- **Eingeschränkter Familiennachzug:** Anders als für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl wäre bei der Variante 2 nach wie vor vorausgesetzt, dass die Person finanziell unabhängig ist und über eine genügend grosse Wohnung verfügt. Aus Sicht der SFH sollten Schutzbedürftige das gleiche Recht auf Familiennachzug haben wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl.

2.2 Variante 2: Neuer Schutzstatus (Bewilligung A)

Die Variante 2 bietet Vorteile in Bezug auf den Personenkreis, jedoch besteht wichtiger Anpassungsbedarf in Bezug auf die gewährten Rechte.

Vorteile

- Die Schutzberechtigten erhalten einen klaren und positiven Schutzstatus.
- Personenkreis: Der Status umfasst sämtliche Personen, die heute eine vorläufige Aufnahme erhalten.

Anpassungsbedarf

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2 enthält nach wie vor weitgehende Einschränkungen, die nicht gerechtfertigt sind. Eine unterschiedliche Ausgestaltung der Rechte gegenüber denjenigen von Flüchtlingen mit Asyl würde zudem zu einem administrativen Mehraufwand führen. Ein eigenständiger Schutzstatus sollte sich am subsidiären Schutzstatus gemäss EU-Recht orientieren. Der Status sollte die gleichen grundlegenden Rechte wie für anerkannte Flüchtlinge gewähren:

- **Kantonswechsel:** Gemäss Variante 2 wäre ein Kantonswechsel erst nach einer Frist von zwei Jahren möglich. Eine solche Einschränkung ist aus Sicht der SFH nicht gerechtfertigt und erschwert die Integration in den Arbeitsmarkt.
- **Familiennachzug:** Die Wartefrist von zwei Jahren ist aus Sicht der SFH nicht gerechtfertigt. Das Recht auf Familiennachzug ist ohne Wartefrist und ohne finanzielle Voraussetzungen zu gewähren.
- **Reisefreiheit:** Eine Einschränkung der Reisefreiheit wie bei der heutigen vorläufigen Aufnahme ist aus Sicht der SFH nicht gerechtfertigt.
- **Sozialhilfe:** Wie bei der heutigen vorläufigen Aufnahme gälte ein tieferer Ansatz als für anerkannte Flüchtlinge. Dies ist angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs und der langfristigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz nicht gerechtfertigt.

2.3 Variante 3: Punktuelle Anpassungen

Vorteil: Die Variante 3 würde im Wesentlichen zu einer neuen Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme führen. Dies wäre eine geringfügige Verbesserung des Status Quo.

Nachteil: Solche minimalen Anpassungen reichen nicht aus, um die grundlegenden Mängel der vorläufigen Aufnahme zu beheben und die Integration der betreffenden Personen zu fördern.